

# THE MISSING LINK

## ODER

# WIE AUS DER ÖSTERREICHISCHEN ÖKONOMIE EINE VOLLSTÄNDIGE ÖSTERREICHISCHE ETHIK WIRD EINE SKIZZE<sup>1</sup>

Von Peter J. Preusse, März 2013

### Zusammenfassung

Die Arbeiten von Rothbard und Hoppe können betrachtet werden als Fortentwicklung der Österreichischen Schule von einer rationalen Nationalökonomie zu einer rational begründeten Ethik<sup>2</sup>, die wiederum das logisch vollständige Fundament der Ökonomie bilden könnte. Die verdichtete Struktur dieses Denkggebäudes wird umrissen und das früher angedachte ergänzende Dritte Axiom<sup>3</sup> logisch folgerichtig entwickelt.

In der neuen Formulierung der eigenständigen Gleichrangigkeit der selbsteigentümlichen Wertrechtsträger<sup>4</sup> wird eine stringente, widerspruchsfreie und sachlich zutreffende Repräsentation der *conditio humana* ge-

---

<sup>1</sup> Erweitert nach dem Vortragsmanuskript „'Frei und gleich' oder Gleichheit in der Österreichischen Schule: Das Kind mit dem Bade ausgeschüttet?“ von August 2011 für den Club Unabhängiger Liberaler für Liberale aller Richtungen und aus allen Parteien, Wien.

<sup>2</sup> Als Skizze liefert diese Arbeit keine detaillierten Erklärungen und Auseinandersetzungen mit anderen Sichtweisen. Dafür wird der Leser insbesondere verwiesen auf: von Mises: *Human Action*; Rothbard: *Man, Economy, and State* sowie *Ethics of Liberty* mit Hoppes Einleitung; Hoppe: *The Economics and Ethics of Private Property*, auf die auch in frei formulierten Passagen rekuriert wird.

<sup>3</sup> Preusse: *The Third Axiom, or A Logic of Liberty. On the Structure of Ethics and Economics as One Unified Aprioristic Science*.

<sup>4</sup> Da *Kursivschrift*, sofern nicht als originale Kursivschrift gekennzeichnet, im Text und in den Fussnoten anzeigen, dass es sich um hier definierte Begriffe handelt, benutze ich *Sperrsatz* zur Betonung. Unterstreichung bedeutet die Einführung einer Definition. Siehe Fussnote 12.

funden, die anstelle der unscharf gefassten appellativen „Gleichheit“ der Menschen als Menschen deren „Würde“, i.e. Stellung, abbilden kann.

Dies ist die spiegelbildliche Entsprechung zur Dekonstruktion des überfrachten und dadurch diffusen Freiheitsbegriffs zu einer simplen Definitionsgleichung bei gleichzeitiger Fundierung des Desideratum der Freiheit in der soliden Deduktion des Selbsteigentums als Datum aus dem selbstevidenten Handlungsaxiom.

Weiterer Klärungsbedarf bezüglich des Axiomcharakters des Satzes von der eigenständigen Gleichrangigkeit der selbsteigentümlichen Wertrechtsträger wird aufgezeigt und dessen Verhältnis zur Universalisierbarkeitsforderung aller ethischen Maximen angesprochen.

Die begrenzte Reichweite auch der so erweiterten ethischen Theorie wird aufgezeigt.

VERMUTLICH IST IM ÖFFENTLICHEN DISKURS kein anderes Wort so überfrachtet in Anspruch genommen worden wie das der Freiheit. Sind so entfernte und gegenläufige Inhalte wie z. B. nationale Freiheit, Fieberfreiheit und Freiheit als Notwendigkeit auf einen Begriff zu bringen? Ist der adjektivlose Kern von oft bi- und tripolar empfundenen Grössen wie wirtschaftlicher, politischer und individueller Freiheit begrifflich sauber fassbar?

Selbst in der österreichischen Tradition gibt es weit mehr als nur Bedeutungsnuancen, wenn von Freiheit die Rede ist, die im wesentlichen mit der mehr oder weniger erfolgten gedanklichen Überwindung von Staat zu tun haben. Immerhin ist Freiheit in der liberalen Ideengeschichte der identitäts- und namensstiftende Zentralbegriff.

Anders der Begriff der Gleichheit, der ausserhalb der liberalen Tradition fast synonym für Gerechtigkeit mit der Aura eines ethischen Grundpostulats steht, und im Zweifelsfall die Freiheit meist an die Wand drückt. Dem sakrosankten Status der Gleichheit auf der einen Seite entspricht dabei die Tabuisierung von Gleichheit auf der anderen, der österreichischen Seite<sup>5</sup>. Sie beschränkt sich darauf, das Tabu des

---

<sup>5</sup> John Locke stellt in seiner *Second Treatise of Civil Government*, Chap II, Of the State of Nature, fest, dass Menschen der gleichen Spezies und des gleichen Ranges im natürlichen Zustand

etastatisch-sozialistischen Gegners aufzubrechen, ignoriert dadurch aber selbst die Frage, inwieweit Menschen als Menschen eben doch in irgendeiner Weise „gleich“ sind. Die Österreichische Schule postuliert zwar die Gleichheit vor dem Recht, verzichtet aber darauf, die Reichweite des Begriffs der Gleichheit theoretisch abzubilden. Dies, so meine ich, ist jenseits des etastatischen Interessenstandpunktes einer der Gründe für die relativ geringe Akzeptanz ihrer Ideen in intellektuellen und semiintellektuellen Kreisen: Vom egalitären Sozialismus fühlt sich mancher mitgenommen, vom elitären Liberalismus aber ausgegrenzt.

Was tun, wenn fast alle Wörter schiefe, schwammige Begriffe bezeichnen und zwischen Mund und Ohr umgedreht werden wie von einer dysfunktionalen Autokorrektur? Es hilft allein die Arbeit an und auf einem Fundament von expliziten Grundannahmen, die apriorisch selbstevident sind, überprüfbar und widerspruchsfrei sowie generell anwendbar. Was hierauf gebaut wird, muss geradlinig der strengen Logik gehorchen, anstatt sich gewunden an Konvention oder Interesse anzupassen.

Wir reden hier nicht über diese oder jene Einzelheit, die empirisch-historisch hier oder da so oder so sein könnte, gewesen sein könnte oder werden könnte. Die Rede ist vielmehr allein vom immer und überall in gleicher Weise apriori gültigen axiomatisch-deduktiven Fundament sowohl der Ökonomie, wie sie insbesondere von Ludwig von Mises formuliert wurde, als auch der rationalen Ethik, zu der Rothbard und Hoppe sie später zu erweitern gestrebt haben.

Dieses Fundament von Ökonomie und Ethik ist einheitlich und identisch; ich möchte sogar den Satz zur Diskussion stellen, dass entgegen der zeitlichen Entwicklung von der ökonomischen Wissenschaft als Praxeologie zur jetzt vollständig umrissenen rationalen Ethik diese selbst erst das vollständige Fundament der Ökonomie darstellt. Ökonomie und Ethik erscheinen dann nicht als zwei getrennte Wissenschaften auf einem gemeinsamen Fundament, schon erst recht nicht auf verschiedenen Fundamenten, sondern die gesamte Ethik bildet das Fundament der Ökonomie.

Auch hier erscheint mir eine Klärung der Begriffe und ein eindeutiger Sprachgebrauch<sup>6</sup> insofern nötig, als auch innerhalb der Österreichischen Schule die Begriffe

---

der vollkommenen Freiheit und Gleichheit leben mit denselben natürlichen Vorteilen und denselben Fähigkeiten. Das kann ich nicht als kompatibel mit dem Diversitätsaxiom erkennen.

<sup>6</sup> de Jasay, *Justice and its Surroundings*, p. vi: “If ‘a thing is what it is, and not something else’—a safe enough proposition—we ought not to call it by something else’s name or describe it by something else’s defining characteristics. . . . It seems to me that by promoting clear thought,

Moral und Ethik nicht immer scharf getrennt werden.<sup>7</sup> Ich verwende die Begriffe folgendermassen:

Ethik beschäftigt sich mit interpersonalen Interaktion. Sie stellt und beantwortet die Frage der Legitimität und stellt alternativlose Normen<sup>8</sup> auf, die aus der rationalen Natur des Menschen und der Bejahung des Lebensrechts erwachsen. Ihre Methode und ihre Form ist die Kognition, ihre Sätze sind Ist-Sätze, sie handelt von Objektivem.

Moral handelt von primär intrapersonalen, dann aber auch gesellschaftlich vermittelten Wertehierarchien. Ihr Gegenstand ist der Wille, sie ist subjektiv, arbiträr, konventionell und keineswegs zwangsläufig ethisch. Ihre Sätze sind Soll-Sätze.

Ökonomie analysiert die interpersonalen Beziehungen im Bestreben der Überwindung von Knappheit an beliebigen materiellen und immateriellen Gütern auf jedem Niveau und beantwortet die Frage, auf welche Weise Ziele erreicht werden können. Dabei findet sie, dass nur das ethisch Legitime auch das wirtschaftlich Effektive ist<sup>9</sup>, dass sich also Aggression nicht lohnt.

Obwohl die formallogische Stringenz-Forderung spätestens seit Ludwig von Mises Kernbestand österreichischer Epistemologie ist<sup>10</sup>, ist erstaunlicherweise die Struktur des austrolibertären Gedankengebäudes nirgends als solche expliziert worden, so-

---

however, one would be doing a greater service to the good society than by promoting good principles.”

<sup>7</sup> z.B. Hoppe: *Ethics and Economics of Private Property*, p. 316: „Yet the universalization principle only provides one with a purely formal criterion for morality.“ Hier auch Fussnote Habermas: *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*.. Ebenso bei Rothbard: *Ethics of Liberty*, p. 24: „But what may be the moral or immoral ways of exercising that right is a question of personal ethics . . .“ (Betonung PJP, siehe Fussnote 4)

<sup>8</sup> Zu Norm und Konvention s. Hoppe: *The Science of Human Action*.

<sup>9</sup> Hoppe: *Ethics and Economics of Private Property*, p. 332: „According to political economy, the most efficient means of alleviating, if not overcoming, scarcity is the institution of private property.“ ebenda p. 333: „ . . . the institution of private property . . . ist just—in fact . . . only this institution is just and . . . any deviation from it is not only economically inefficient but unethical as well.“

<sup>10</sup> von Mises: *Nationalökonomie*, p. 17: „[W]ir denken das, was im Begriffe des Handelns steckt, bis ans Ende und entfalten aus ihm alles, was er enthält.“ Im entsprechenden Abschnitt von „*Human Action*“, „*The Formal and Aprioristic Character of Praxeology*“, spricht von Mises zwar von den „fundamental logic relations“ (p. 34), expliziert sie aber nicht. Hoppe: *Introduction to The Ethics of Liberty*, xxvii.

weit ich sehe.<sup>11</sup> Lassen Sie mich das zunächst in der gebotenen Kürze und ohne ungebührliche Vereinfachung versuchen, bevor ich aus dieser logischen Struktur heraus darauf komme, was mit dem Begriff der Gleichheit sinnvoll gefasst werden kann. Die Arbeit basiert auf den theoretischen Schriften insbesondere von von Mises, Rothbard und Hoppe, aber auch von de Jasay. Im Interesse eines klaren Überblicks verzichtet sie daher auf eine gründliche und vollständige Darstellung des angedeuteten Inhalts. Es ist nicht das Anliegen dieses Essays, diese Denkrichtung gegenüber anderen innerhalb der Österreichischen Schule zu verteidigen.

Zur Darstellung der logischen Struktur verwende ich das folgende begriffliche Instrumentarium<sup>12</sup>:

1. Eine *Definition* ist ein Satz, der für einen bezeichneten komplexen Sachverhalt eine Kurzformel angibt. Sie ist nicht ein Ergründen eines verborgenen Inhalts eines Begriffes, hat also keinen Erkenntniswert.<sup>13</sup>

2. Ein *Axiom* ist ein Satz, der folgende fünf teilweise überschneidenden Bedingungen erfüllt: Er ist erstens selbstevident in reflektiver eher als intuitiver Weise. Ein *Axiom* ist zweitens apriori gültig, das heisst nicht auf historische Erfahrung angewiesen. Drittens ist es nicht reduzierbar, also nicht Folge eines anderen Satzes. Viertens ist es universalisierbar, also umfassend anwendbar, und fünftens ist es nicht widerlegbar ohne performativen Widerspruch. Den experimentell-spielerischen Axiombegriff eines willkürlich und beliebig gewählten Ausgangspunktes für ein formales Gedankengebäude lasse ich hier ausser Betracht, ebenso die Bezeichnung einer grundlegenden Annahme. In diesem Sinn beschreibt Rothbard später das nonaggression principle als Axiom<sup>14</sup>, welches ein klarer Soll-Satz ist. Stattdessen folge ich von Mises, der in Abgrenzung hiervon von der „Kategorie“ spricht: Das menschliche *Handeln* ist ihm eine „ultimative Gegebenheit“.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> s. a. Preusse: The Third Axiom, besonders dort Fussnote 20

<sup>12</sup> Axiomatisch, deduktiv und definitorisch bestimmte Begriffe sind ab hier kursiv gesetzt.

<sup>13</sup> Popper: Die offene Gesellschaft, Band II, p. 20 f

<sup>14</sup> Rothbard: For a New Liberty: “The libertarian creed rests upon one central axiom: that no man or group of men may aggress against the person or property of anyone else. This may be called the ‘nonaggression axiom.’” (Betonung PJP)

<sup>15</sup> Rothbard: „In Defense of „Extreme Apriorism“: „(1) it is a law of reality that is not conceivably falsifiable, and yet is empirically meaningful and true; (2) it rests on universal *inner* experience, and not simply on external experience, that is, its evidence is *reflective* rather than physical; and (3) it is clearly *a priori* to complex historical events.“ (originale Kursivschrift)

von Mises: Human Action, p. 18: “As—at least under present conditions—it cannot be traced back to its causes, it must be considered as an ultimate given and must be studied as such.”

3. Eine *Deduktion* ist ein Satz, der gewonnen wurde durch logischen Schluss aus der Anwendung eines oder mehrerer *Axiome* auf eine bestimmte Situation.<sup>16</sup>

Die so aufzustellenden Sätze sind, ähnlich denen der Mathematik, vordergründig oft banal, gewinnen ihre Brisanz aber aus der Verknüpfung miteinander und in der stringenten Anwendung. Ein möglicher und in sich schlüssiger linearer Weg durch die multirelationale, also quasi räumliche Struktur des Gedankengebäudes ist somit der folgende:

Das erste Axiom: Die rationale Wahlhandlung

Das fundamentale *Axiom* der *rationalen menschlichen Wahlhandlung*, kurz der *Handlung* bezeichnet die Rationierung knapper Mittel zum Erzielen von Zwecken.<sup>17</sup>

Denken und *Handeln* sind zwei Aspekte derselben Sache, nämlich der realen, nicht nur reflektiven, sondern aktiven Beziehung des *Menschen* zur Aussenwelt.<sup>18</sup> Rationales *Handeln* bedeutet immer eine *Wahl* zwischen sich gegenseitig ausschliessenden Zuständen von Geben und Nehmen, ggf. über mehrere Zwischenziele ausgerichtet auf ein strategisches Ziel. Dies gilt genauso im Aussenverhältnis der *Tauschhandlung* mit anderen wie im Innenverhältnis des *Tauschs* alternativer Verwendungen der eigenen Körperzeit<sup>19</sup> für dieses oder jenes Ziel der inneren *Wertehierarchie*. Der entscheidende Unterschied von *humanem* und animalischem Wesen scheint auch heute noch im Zweck-Mittel-Denken<sup>20</sup> und im Monopol der Negation<sup>21</sup> zu bestehen, das den basalen Verhaltensmechanismen angelagert ist und diese überlagern und überwölben kann.

---

Hoppe: Private Property, p. 275: „Rather, what makes them [certain propositions] self-evident material axioms is the fact that no one can deny their validity without self-contradiction, for in attempting to deny them one already presupposes their validity.“

<sup>16</sup> Nur auf das Handlungsaxiom bezogen, lautet die Formulierung bei Hoppe, Private Property, p. 277f.: „... all true economic theorems consist of (a) an understanding of the meaning of action, (b) a situation or situational change—assumed to be given or identified as being given—and described in terms of action-categories, and (c) a logical deduction of the consequences—again in terms of such categories—which are to result for an actor from this situation or situational change. . . . Provided there is no flaw in the process of deduction, the conclusions which economic theorizing yields must be valid a priori.“

<sup>17</sup> von Mises: Human Action, p. 40.: “There is no mode of action thinkable in which means and ends or costs and proceeds cannot be clearly distinguished and precisely separated. There is nothing which only approximately or incompletely fits the economic category of an exchange. There are only exchange and nonexchange; and with regard to any exchange all the general theorems concerning exchanges are valid in their full rigidity and with all their implications.”

<sup>18</sup> ebenda

<sup>19</sup> Hoppe: Demokratie, p. 60

<sup>20</sup> Papineau: Die Evolution des Zweck-Mittel-Denkens, p. 244

<sup>21</sup> Brandt: Können Tiere denken? p. 57

### Die erste Deduktion: Das Selbsteigentum

Die erste *Deduktion* aus dem *Handlungsaxiom* ist nun, dass der *Handelnde* sich selbst gehören muss, da er ja mit seinem Körper eine abgesonderte eigene Einheit bildet, das heisst uneingeschränkt in direkter Kontrolle über die *Ressourcen* seines Körpers verfügen und also eigene *Wahlhandlungen* ausführen kann.<sup>22</sup> Selbsteigentum als Eigentum am eigenen Körper schliesst fremde Verfügung aus. Jede andere Zuweisung des Verfügungsrechts ganz oder teilweise an andere verliert die *ethische* Legitimität durch die Nicht-Universalisierbarkeit der Herren-Sklaven-Einteilung, oder sie führt zum performativen Widerspruch beim Versuch, das Primat der Gesellschaft zu begründen: Kein Mitglied einer Gesellschaft von *Gemeinschaftseigentümern* könnte auch nur sein Stimmband benutzen, das ihm nicht exklusiv gehört, um der Gemeinschaft einen Vorschlag zu machen oder dem Vorschlag eines anderen zuzustimmen.<sup>23</sup> Per exclusionem folgt also aus dem *Handlungsaxiom* das uneingeschränkte *Selbsteigentum*. Da also nicht unreduzierbar, ist es nicht selbst ein *Axiom*, wie häufig zu lesen, so auch etwa bei Rothbard.<sup>24</sup> Seinen begrifflichen Status erhält es als zwingende logische *Deduktion* aus der rationalen *Wahlhandlung*.

### Die erste Definition: Die Freiheit

Statt das „Wesen“ der *Freiheit* und ihre Bedingtheiten ergründen zu wollen, postuliert de Jasay einfach die präliminäre Freiheitsvermutung für alles, was jeweils mit den eigenen *Ressourcen* ausführbar ist. Eine solche *Handlung* ist legitim, solange die verwendeten *Ressourcen* rechtmässig erworben sind und durch die *Handlung* nicht entweder fremde *Rechte* verletzt werden oder eigene *Pflichten* nicht abhalten.<sup>25</sup> Dann kann *Freiheit* negativ *definiert* werden als die Abwesenheit von willkürlichem Zwang<sup>26</sup>, oder noch präziser, Freiheit ist der Zustand der Nicht-Aggression.

---

<sup>22</sup> Hoppe: Eigentum, Anarchie und Staat, p. 98 ff.

<sup>23</sup> Rothbard: Ethics of Liberty, p. 45 und Einleitung Hoppe p. xvi

<sup>24</sup> Rothbard: Ethics of Liberty, p. 60: “. . . from the fundamental axiom of the natural right of every man to property in his self . . . libertarian theory deduces the absolute morality and justice of all current titles to property . . . The fundamental axiom of libertarian theory is that each person must be a self-owner . . .” (emphasis added). Derselbe früher in Man, Economy, and State, p. 185, zitiert von Herbert: “. . . each human being forms with his or her body and mind a separate entity—from which we must conclude that the entities belong to themselves and not to each other.” (Betonung PJP). Es ist zwar zuzugeben, dass das Henne-Ei-Phänomen von beiden Seiten betrachtet werden kann und dass menschliche Wahlhandlung aus dem Selbsteigentum ableitbar sein könnte; ich bevorzuge aber, der Tradition austroliberalen Denkens zu folgen und „the existence of human action“ als „[T]he Fundamental Axiom (the nub of praxeology)“ zu nehmen. (Rothbard: In Defense of „Extreme Apriorism“)

<sup>25</sup> de Jasay: Against Politics, p. 158 ff., idem: Justice and its Surroundings, p. vii: “If you needed a right to a freedom, it would not be a freedom.”

<sup>26</sup> von Hayek: Verfassung der Freiheit, p. 14

Die zweite Definition: Die Aggression

Im Sinn von *Definitionen*, also Kurzformeln, bedeutet Aggression die Verletzung des Eigentums durch andere Selbsteigentümer ohne vertragliche Zustimmung.

Die dritte Definition: Der Vertrag

Der *Vertrag* bezeichnet eine freiwillig zustande gekommene Übereinstimmung über die Übertragung von Rechten und Pflichten.

Die zweite Deduktion: Der freie Wille

Das zum Überleben notwendige Wissen ist dem *Menschen* nicht angeboren; die bloße Tatsache, dass er hierzu seinen Verstand gebrauchen muss und also die *Wahlhandlung* ausübt, dies zu tun oder mehr oder weniger zu unterlassen, beweist, so Rothbard, dass er einen über das Deterministisch-Naturhafte hinausgehenden freien Willen hat<sup>27</sup>, der sich damit deduktiv aus dem Begriff der rationalen Wahlhandlung ergibt. Die Sphäre des *freien Willens* wird am genauesten bezeichnet durch die nur dem *Menschen* offenstehende fundamentale *Wahl*, sich rational oder irrational zu verhalten gemäss den *humanen* oder den animalischen Aspekten seiner Natur.<sup>28</sup>

Die vierte Definition: Das Recht

Das Eigentumsverhältnis des Individuums gegenüber seinem Körper und den Produkten seiner primären Aneignung durch Arbeit sowie den durch vertraglichen Tausch erworbenen Titeln heisst Recht.

Damit ist jedes *Recht* ein *Eigentumsrecht*;<sup>29</sup> die traditionell im Plural genannten property rights sind im Kern nur dieses eine *Recht*, das allenfalls durch komplexe *Tauschbeziehungen* und *Anteilsbildungen* kompliziert wird, sodass man von primärem und sekundärem *Recht* sprechen kann, nicht aber von unabhängigen „Rechten“. Dagegen hat alles positive Recht rein deklamatorischen Charakter und wird durch Macht und / oder Konvention, eben *Gemeinheit* gestützt, könnte also auch anders sein; positives Recht hat aber keine rational-*ethische* Substanz. In der Tat ist dieses „Jederzeit-auch-anders-sein-Können“ der einzige gemeinsame Nenner positiven Rechts, was in wahrscheinlich jeder historischen Dimension sichtbar wird, Geschichte geradezu eigentlich ausmacht.

---

<sup>27</sup> Rothbard: *Ethics of Liberty*, p. 31

<sup>28</sup> van Dun: *Argumentation Ethics*

<sup>29</sup> Rothbard: *Man, Economy, and State*, p. 1337 ff.



Die fünfte Definition: Die Pflicht

Vertraglich geschuldete Arbeit heisst Pflicht. Damit wirkt ein *Vertrag*, der *Pflichten* enthält, in die Zukunft. Da der *Wille* sich nicht selbst aufgeben kann, muss ein geordneter Rückzug aus einer *vertraglichen Pflicht* möglich sein. Jeder derartige *Vertrag* enthält daher explizit oder über den *Rechtsweg* implizit eine alternative Form der Erfüllung einer übernommenen *Pflicht* etwa in der Art einer Überschreibung von *Rechtstiteln* im Fall der Nichterfüllung. Diese geht über die reine Annullierung und Rückabwicklung des *Vertrages* hinaus.

Die sechste Definition: Die Arbeit

Zielgerichtete Tätigkeit zur Überwindung einer Mangelsituation heisst *Arbeit*. Sie ist insofern nur ein allerdings typischer Sonderfall der *menschlichen Wahlhandlung*, als sie durch Tätigkeit in der Gegenwart einen aktuellen oder als konkret oder potentiell antizipierten Mangel erst in der Zukunft beheben will.

Diese begriffliche Nähe zur *Handlung*, die etwa im romanischen „neg-otio“, also „Nicht-Musse“ zum Ausdruck kommt, mag für eine gewissen Verwirrung in der Ideengeschichte verantwortlich sein: Rothbard bezeichnet die *Arbeit*, respektive deren Unannehmlichkeit, an einer Stelle als Axiom bzw. Postulat. Bei anderer Gelegenheit ist das „weniger wichtige“ „subsidiäre Postulat“ der Muse als Konsumgut, das „eigentlich empirisch“ sei, dann schon „eigentlich“ nicht mehr „nötig“.<sup>30</sup> In der „Nationalökonomie“ von 1940 dagegen lehnt von Mises den apriorischen und damit *axiomatischen* Charakter des Satzes vom *Arbeitsleid* ab, indem er feststellt, dass die praxeologische Erfahrung, hier eben die des *Arbeitsleides*, immer die apriorische Theorie des *Handelns* voraussetzt und nicht umgekehrt.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Rothbard: In Defense of ‘Extreme Apriorism’ (originale Kursivschrift, Betonung PJP): “praxeology contains one Fundamental Axiom—the axiom of *action*—which may be called *a priori*, and a few subsidiary postulates which are actually empirical.” These are “(1) the most fundamental [hereof] —variety of resources, both natural and human. . . . (2) less important, that *leisure is a consumer good*. . . . (actually, only Postulate 1 is necessary)” [Two other postulates, indirect exchange and maximization of money profit, are simply introducing “limiting subdivisions into the analysis.”].

Dagegen bezeichnet von Mises in der deutschen Erstausgabe seines opus magnum (Nationalökonomie, p. 41 f.) das „Arbeitsleid“ ausdrücklich als „nicht *a priori* einzusehen“ (Betonung im Original); wir „sehen, dass Menschen ... für die Muse Opfer bringen, und leiten daraus ab, dass das Freisein von Arbeit als Gut angesehen wird und die Aufwendung von Arbeit als Nachteil.“ (Betonung PJP)

<sup>31</sup> von Mises: Nationalökonomie, p. 41 f.: Siehe letzte Fussnote.

Das zweite Axiom: Die Diversität der Ressourcen

Die in der Natur des eigenen Körpers und der Umwelt vorgefundenen Ressourcen sind knapp und ungleichmässig verteilt. Alle als solche bekannten und zugänglichen Ressourcen der äusseren Welt sind bereits *Eigentum* der Erstnutzer und ihrer Rechtsnachfolger. Neue können geschaffen werden, indem ein Zugang zu bisher nicht Zugänglichem geschaffen wird oder wenn bisher nicht genutzte Eigenschaften nutzbar gemacht werden, sei es von *frei* verfügbaren *Sachen* oder solchen, die *vertraglich* in das *Eigentum* übergegangen sind.

Der epistemologische Status des Satzes als *Axiom*<sup>32</sup> gründet sich darauf, dass er einerseits keine banale *Definitionsgleichung* ist, andererseits nicht *deduzierbar* aus Bekanntem ist, sondern statt dessen ein primäres Phänomen, nämlich die Entdeckung der Welt als Lebensraum in reflektiver Weise universell gültig beschreibt, wobei der Versuch der logischen Widerlegung sofort in den Selbstwiderspruch der besseren und also ungleich verteilten Einsicht geraten würde.

Die dritte Deduktion: Das Eigentum

Durch gezielte Veränderung von in der Natur vorgefundenen Ressourcen werden diese zum Eigentum des Arbeitenden. Entgegenstehende *Eigentumsansprüche* müssen durch objektive Spuren von *Arbeit* des Anspruchstellers oder durch ein per *Vertrag* auf ihn übertragenes gültiges *Recht* nachgewiesen werden. Die Kategorie des *Eigentums* ist nicht sinnvoll anwendbar bei zwangsweise und künstlich knapp gehaltenen, eigentlich nicht-knappen Gütern und damit speziell als geistiges Eigentum obsolet.<sup>33</sup>

Die vierte Deduktion: Der Tausch

Humane Gesellschaft entsteht durch Tausch von Rechten durch Vertrag. Im Gegensatz zum Herrschaftsverhältnis respektiert das *Vertragsverhältnis* das *Recht*, also das *Eigentumsverhältnis* zwischen dem Individuum und seinem *rechtmässigen* Besitz als Ergebnis von *Selbsteigentum*, welches wiederum Ausfluss der den *Menschen* von anderen Tieren abgrenzenden rationalen *Wahlhandlung* ist.

Die fünfte Deduktion: Das Unrecht

Invasion in fremdes Eigentum durch Aneignung oder unvereinbarten Eingriff sind Unrecht und begründen den Anspruch auf Wiedergutmachung. Ein *Eigentumsverhältnis* erlischt nicht durch fremde in-Besitz-Nahme, ebensowenig wie ein einseitig gebrochener *Vertrag* durch den *Vertragsbruchs* annulliert wird. Indem sie keine

---

<sup>32</sup> zur begrifflichen Einordnung bei von Mises und Rothbard s.a. Preusse: The Third Axiom

<sup>33</sup> Kinsella: Against Intellectual Property, Rothbard: Man, State, and Economy, p. 11

fremden *Rechte* verletzt, ist die gewaltsame Wiederaneignung von Entwendetem respektive die Wiederherstellung *vertraglicher Rechte* eine *Freiheit*<sup>34</sup> für den Geschädigten und seine Erben.

Die sechste Deduktion: Die Sanktion

Sanktion gegen Vertragsbruch besteht im verminderten Wert der Leistungsangebote des Vertragsbrüchigen. Das Risiko des Vertragsbruchs wird von allen potentiellen Vertragspartnern gemäss zugänglicher Vorinformation in den *Wert* einkalkuliert, sodass ein Leistungsverweigerer seine vorteilhaften *Tauschgelegenheiten* drastisch reduziert finden wird. Dies ist eine faktisch-nüchterne Feststellung als Ausfluss alternativer normativer *Ethik*. Strafe, die über die Wiederherstellung verletzten *Rechts* hinausgeht, hat dagegen den Charakter von *Aggression*, auch wenn sie durch breiteste Konvention gedeckt ist.

Die siebente Deduktion: Die Versicherung

Versicherung gegen Schäden durch Vertragsbruch, Unrecht und Risiko kann vertraglich vereinbart werden.

Durch Zusammenschluss und Beauftragen von Agenten kann versucht werden, die Wiedereinsetzung in verletzte *Rechte* sowie die Begrenzung von Schäden zu optimieren. Im *Vertragsverhältnis* hat ein Anbieter einer bezüglich Ausfall und Haftung *versicherten* Leistung bessere *Tauschgelegenheiten* als ein nicht *versicherter* Anbieter.

Im *Versicherungsfall* verläuft die Restitution und Schadensbegrenzung primär von der *Versicherung* zum Geschädigten. Im Fall von Fremdverschulden, also bei *Vertragsbruch* und *Unrecht*, verläuft die sekundäre Restitution, ggf. unter Anwendung von Zwangsmitteln, also unter Gebrauch der *Freiheit*, vom Schädiger an die *Versicherung*. Die prinzipiell überlegene Produktivität der *Versicherungslösung* im Sektor Sicherheit und den systematisch zivilisierenden Effekt hat Hoppe besonders herausgearbeitet.<sup>35</sup>

Die achte Deduktion: Der Preis der Versicherung

Der Preis der Versicherung reflektiert das eigene Vertragsverhalten. Das macht *Vertragstreue* in jeder Situation zum Eigeninteresse und ist, auf das materielle Eigeninteresse heruntergebrochen, der Kern der zivilisierenden Kraft der privaten Sicherheitsproduktion.

---

<sup>34</sup> Nach der Bedeutung bei de Jasay, siehe Fussnote 25.

<sup>35</sup> Hoppe: Demokratie, Kapitel 12: Über Regierung und die private Produktion von Verteidigung, p. 443 ff.

Die neunte Deduktion: Der Rechtsweg

Der Rechtsweg in Vertragsfragen kann frei vereinbart werden. An Rechtssicherheit interessierte Parteien sind sämtliche Inhaber von Rechten, sei es an sich selbst, an Angeeignetem, Getauschem oder an vertraglich definierten Leistungen. Gegenüber Vertragspartnern, insbesondere gegenüber Versicherern für Schadensrisiken, Ausfall, Unrecht und Haftung, besteht daher das Interesse, sich vor Eintritt eines Schadensfalls auf einen Schiedsrichter zu einigen. Konkurrierende Schiedsrichter können ihre Dienste anbieten, jeweils in voller Koalitionsfreiheit in der Breite, also räumlich und fachlich, sowie in der Tiefe, also im Revisionsfall.

Die siebente Definition: Der Wert

Das Mass an Einschränkung von Freiheiten und Rechten, das der Einzelne bereit ist hinzunehmen, um Eigentum an einer Sache zu erwerben, heisst Wert. Es gibt keinen Wert an sich. Wert existiert nur in der real getätigten Wahl eines Wählenden, z.B. Käufers, der die gewählte, z.B. gekaufte Sache höher bewertet als die hergegebene. Diese Bewertung ist Ausdruck einer jeweils individuellen und jederzeit variablen Werteskala, auf der der Wert gleicher Einheiten der gleichen Sache jeweils u.a. abhängt von der Menge bereits oder noch vorhandener Einheiten der Sache sowie vom Vorhandensein von variablen Mengen anderer Sachen.<sup>36</sup>

Die achte Definition: Die Sachen

Materielle Gegenstände, Dienstleistungen oder ideelle Entitäten heissen Sachen. Sie treten rein oder gemischt auf und unterliegen sämtlich der Einordnung in die jeweiligen Werthierarchien gemäss ihrer relativen Knappheit in Bezug auf verfolgte Ziele.<sup>37</sup>

Die neunte Definition: Die materiellen Gegenstände

Frei verfügbare Gegebenheiten wie Licht und Luft oder knappe Ressourcen wie Waren und Lebenszeit heissen materielle Gegenstände. Alles, was als Mittel eingesetzt werden soll, um Zwecke zu erreichen, ist knapp und unterliegt daher der Abwägung, in welchem Mass es zum Erreichen welchen Zwecks eingesetzt werden soll. Dies begründet seinen Charakter als ökonomisches Gut. In dem Mass, in dem sie jederzeit und in beliebiger Menge am jeweiligen Ort verfügbar sind, zählen etwa Luft, Licht, Wasser, Land zu den allgemeinen Daseinsumständen, die bei veränderten Verhältnissen, nämlich bei eintretender Knappheit, zu einem ökonomischen Gut werden.

---

<sup>36</sup> von Mises: Human Action

<sup>37</sup> Rothbard: Man, Economy, and State, Chapter 1

Die zehnte Definition: Die ideellen Entitäten

Geistige Zustände im eigenen Kopf oder in fremden Köpfen heissen *ideelle Entitäten*. Die Tatsache, dass wir in der intrapersonalen *Wertehierarchie* *ideelle Entitäten* stets gegen *materielle Gegenstände* und Dienstleistungen abwägen müssen, bedeutet, dass diese sehr wohl in den Bereich der *Ökonomie* gehören und das nur *materiell* oder gar nur monetär interpretierte Konzept des „homo oeconomicus“<sup>38</sup> wohl absichtsvoll zu kurz greift.

Ein *Eigentumsverhältnis* gegenüber einer *ideellen Entität*, also ein *Recht* an ihr, ist gegenüber dem geistigen Zustand im fremden Kopf nicht denkbar, da dessen *freier Wille unveräusserlich* ist. Jeder Begriff von Ehre erhebt aber genau diesen Anspruch auf das *Eigentum* an fremden Köpfen. Da der illegitim ist, kann er nur mit Gewalt oder deren Androhung im Rahmen einer Konvention durchgesetzt werden.

Die zehnte Deduktion: Die Arbeitsteilung

*Arbeitsteilung* erhöht die Produktivität und damit die Summe des Wohlstands aller Beteiligten und jedes Beteiligten. Die Erfahrung lehrt, dass höhere Produktivität durch *Arbeitsteilung* entsteht, weil die *Ungleichheit* der menschlichen und aussermenschlich-natürlichen *Ressourcen* besteht und alle Teilnehmer, auch der schwächste, durch *Arbeitsteilung* ihre jeweiligen Ziele besser verwirklichen können als in Autarkie. Dies ist die Ursache, warum der Mensch als soziales Wesen erfolgreich ist, nicht seine Hingabe an einen mythischen Moloch namens Gesellschaft.<sup>39</sup>

Die elfte Deduktion: Das Geld als Medium des Tauschs

Als Medium des *Tauschs* kommt jede Ware in Frage, auf die sich die *Vertragsparteien einigen*. Nur eine als solche *wertgeschätzte* Ware, die also einen nicht-monetären *Wert* hat, eignet sich als universelles *Tauschmedium*, da sie nicht beliebig vermehrbar ist. Sekundär wünschenswerte Eigenschaften einer *Geldware* sind Beständigkeit, Teilbarkeit, Transportierbarkeit.

Die zwölfte Deduktion: Die Unveräusserlichkeit

Äusserungen des *Selbsteigentums* sind veräusserlich, das Subjekt des *Selbsteigentums* ist *unveräusserlich*. Weil *Arbeit* eine Äusserung des *Selbsteigentums* und des *freien Willens* ist, ist sie selbst ebenso wie deren Produkte veräusserbar. Da der

---

<sup>38</sup> z.B. Westerhoff, Nikolas: Urteile und Vorurteile, p. 159

<sup>39</sup> von Mises: Human Action p. 160

*freie Wille* nicht ablegbar ist, kann weder er selbst noch sein Träger, das Selbst als *Selbsteigentümer*, veräussert werden.<sup>40</sup>

Die dreizehnte Deduktion: Das Wertrecht

Wenn unsere Lebenszeit und unsere Gesundheit unbegrenzt wären, gäbe es weder die Notwendigkeit, zwischen Zielen zu *wählen* noch die, Mittel zu *rationieren*. Denn, wie langsam auch immer, irgendwann sind alle Mittel erworben, jedes Ziel zu verwirklichen, auch die gegensätzlichsten wie den Nobelpreis in Philosophie und den Titel des Schwergewichtsweltmeisters im Boxen. Da nicht zwei Körper zugleich am gleichen Ort sein können, gäbe es nur die Einschränkungen der Zeit und des Ortes.

In dieser Situation gäbe es auch wenig, wenn überhaupt einen Grund zu *werten*. Die permanenten *Wertungen* hingegen, die wir unter den Bedingungen der Knappheit von Lebenszeit und Gesundheit ständig zu üben gezwungen sind, beziehen sich letztlich genau auf diese primordiale Knappheit des *Selbsteigentums*. Wir können nicht warten, bis sich eine Mitfahrgelegenheit zu Glück und Weisheit ergibt, sondern müssen unsere begrenzten Mittel jetzt in die Hand nehmen, um das eine oder andere zu erreichen: Wir müssen *handeln*. Die Quelle, das tertium comparationis all unserer *Wertungen* ist das, was Hoppe die Körperzeit genannt hat.<sup>41</sup> Daran richten wir unsere jeweils eigenen *Wertungen* aus, die sich in *Wahlhandlungen* manifestieren. Die *Wertungen* als *ideelle Entitäten* sind unser *Eigentum*, das heisst, wir haben ein *Recht* an unseren *Wertungen*, sagen wir: als *Selbsteigentümer* haben wir das *Wertrecht*.

Das dritte Axiom: Die Gleichrangigkeit der Gleichberechtigten

Dem gleichen Wertrecht unveräusserlichen *Selbsteigentums* kommt interpersonale Gleichrangigkeit zu.

Eine einheitliche Bedrohung kann das *Selbsteigentum* mehrerer *Wertrechts*-Träger betreffen. Als plakative Beispiele seien genannt ein aktueller Angriff eines Staates oder einer staatsbildenden Herrschaftsmacht auf eine staatsfreie Gesellschaft, ein Flächenbrand, eine Bedrohung mit grossflächig wirksamen (ABC-) Waffen oder auch eine Geiselsituation etwa im Flugzeug. Massnahmen gegen derartige kollektiv wirksame Gefahren können in ihrer Wirkung wiederum kollektiv sein, auch wenn sie je nach Situation individuell planbar und durchführbar sein sollten. Wir nennen sie hier unteilbare Massnahmen. Über Wirksamkeit und Un-

---

<sup>40</sup> Rothbard: The Ethics of Liberty, p. 41

<sup>41</sup> Hoppe: Demokratie, p. 60

wirksamkeit verschiedener in Frage kommender unteilbarer Massnahmen der Prävention, der Abschreckung, der Gefahrenabwehr und der Schadensbegrenzung können die real oder putativ in ihrem *Selbsteigentum* Bedrohten unterschiedlich urteilen, was *ethisch* konfliktfrei möglich ist.

Kollektiv Bedrohte können aber auch dissentieren, was die Einschätzung des immanenten Gefahrenpotentials der diskutierten, individuell oder kollektiv durchzuführenden unteilbaren Abwehr-, Abschreckungs- und Verteidigungsmassnahmen für ihr jeweiliges *Selbsteigentum* angeht. Sofern tatsächlich weder die vom Angriff noch die von der Verteidigung ausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit personal bestimmt zuzuordnen ist, ergibt sich hier eine prinzipiell andersartige Konfliktsituation, die mit den *Axiomen* der menschlichen *Wahlhandlung* und der *Diversität* und den *Deduktionen* daraus nicht hinreichend beschreibbar ist: Für eine Tat des Angreifers bleibt der Angreifer verantwortlich, auch wenn ein Abwehrversuch ihn in der Einschätzung eines Besänftigungs-Taktikers gereizt haben mag. Die von einer Verteidigungsmassnahme selbst aber ausgehende kollektive Gefahr wird nur von denen gerechtfertigt, die sie niedriger einschätzen als die vom primären Angriff ausgehende Gefahr. Der neuartige Konflikt entsteht erst da, wo Dissentierende gefährdet oder geschädigt werden, die lieber die Gefahr der primären Bedrohung akzeptiert hätten oder auch eine andere, alternativ aber nicht gleichzeitig mögliche Abwehr gewählt hätten.

Da auch eine Nicht-Handlung eine *Handlung* bedeutet, ist dann eine *Handlung* gegen die *berechtigte Wertung von Selbsteigentümern* und damit eine Verletzung von *Selbsteigentum* unvermeidlich. Gleichzeitig ist die Delegation einer solchen Entscheidung an eine wie immer legitimierte Institution nicht möglich, da das *Selbsteigentum* und damit der *freie Wille unveräusserlich* sind.

Diese offensichtliche Dilemma-Situation wirft die Frage der interpersonalen Wertigkeit von konkurrierenden *Rechten* auf. Da interpersonale *Tauschbarkeit* nicht gegeben ist, kann eine Gleichwertigkeit des *Selbsteigentums* als *Wert-Bezugspunkt* aller *Wertrechts-Träger* nicht *deduziert*, sondern nur als eigenständig angenommen werden. Eine solche Annahme liegt nicht nur intuitiv, sondern auch reflektiv nahe, weil sonst die Forderung an jede *ethische* Maxime, für alle gleichermassen zu gelten, also universalisierbar zu sein, offensichtlich keinen Sinn hätte. Denn diese Forderung der Universalisierbarkeit beschreibt ja gerade eben die prinzipiell gleiche Stellung aller Menschen gegenüber der *conditio humana*, die, wie immer man sie fasst, von einem gleichen *Lebensrecht* ausgeht, i.e. von einem gleichen *Eigentumsverhältnis* zum eigenen Körper, und damit von der Gleichwertigkeit des *Selbsteigentums*, ansonsten sie eine *conditio domini servique*

wäre, was offensichtlich als *moralisches* eher denn als *ethisches* Konzept verstanden werden kann.

Um dem beschriebenen Umstand Rechnung zu tragen, dass mangels *Tauschbarkeit* der Begriff vom *Wert*, wie er in der siebenten *Definition* bestimmt wurde, hier nicht anwendbar ist, soll statt dessen vom Gewicht, von der Gültigkeit, oder vorzugsweise vom interpersonal gleichen *Rang* der *Gleichberechtigten* die Rede sein.

Der daher so lautende Satz von der *eigenständigen Gleichrangigkeit des interpersonal gleichen Wertrechts* ist also intellektuell selbstevident, universalisierbar und apriori historischer Erfahrung gültig, ferner nicht *deduzierbar*. Das letzte für den Status eines *Axioms* zu erfüllende Kriterium ist der Selbstwiderspruch, in den sich seine Antithese zwangsläufig verstricken müsste.<sup>42</sup>

Diese Antithese muss rechtfertigen, warum die *Werteskala* des einen *Wertrechtsträgers* höherrangig sei und damit Anspruch habe, vom anderen nicht-konsentierenden *Wertrechtsträger* übernommen zu werden. Sie könnte dies erstens und insbesondere tun, indem sie die *Eigenständigkeit* der *Gleichrangigkeit* angreift. Dazu müsste sie das Primat der Gesellschaft gegenüber dem Individuum begründen — und sich damit in den vorher skizzierten Selbstwiderspruch dessen verlieren, der mit seinem ihm nicht exklusiv gehörenden Stimmband das *Selbsteigentum* bestreiten will.

Ein zweiter Ansatzpunkt, die *Gleichrangigkeit des Wertrechts* zu bestreiten, ist die Behauptung einer besseren Tauglichkeit der eigenen *Werteskala* in objektivierbarer Weise, z.B. durch Mehrheit, akademischen Grad, theoretische Stringenz oder historische Erfahrung einschliesslich des eigenen *ökonomischen* Erfolgs. Damit begäbe sich der so Argumentierende seiner eigenen *Werteskala*, da er eine darüber stehende objektive *Werteskala* behauptete, die jede andere, und damit auch die seine, ausser Kraft setzte. Er könnte nicht mehr als „Ich“, d.h. als *Handelnder*, argumentieren, sondern müsste ideelle Entitäten jenseits der Kant'schen Kluft zwischen Sein und Bewusstsein bemühen, die damit auch noch ausserhalb der von Mises'schen Kategorie des *Handelns* stehen. Der Selbstwiderspruch scheint hier die Form zu haben: Ich weiss, dass ich nichts weiss, das aber ganz bestimmt.

---

<sup>42</sup> Hoppe: Private Property, p. 275



Ob dies die richtigen Antithesen sind und ob die zweite tatsächlich selbstwidersprüchlich ist, muss weiteren Überlegungen vorbehalten bleiben — sodass hier der *Axiom*charakter des Satzes von der *Gleichrangigkeit der Wertrechte* nur vorläufig angenommen werden kann.

Die vierzehnte Deduktion: Die exit-option

Der von einer unvermeidlichen unteilbaren fremden *Handlung* in seinem *Selbsteigentum* betroffene dissentierende *Wertrechtsträger* hat die *exit-option*.

Dies ist die einzige Lösung in einem solchen unausweichlichen und territorial begrenzten Konfliktfall, bei der eine Verletzung von *Selbsteigentum* vermieden werden kann. Dass derjenige, der die *Exit-option* wahrnimmt, dabei eine eventuell drastische Minderung des *Marktwertes* zurückgelassener Immobilien erleidet, ist nicht zu beanstanden, denn sie ist kein Eingriff in seine *Rechte*, also sein veräusserliches *Eigentum*, sondern lediglich der normale Vorgang, dass der *Tauschwert* eines *Eigentums* jederzeit von der *Wertehierarchie* von anderen abhängt.

Eine generell vielleicht nicht befriedigend zu lösende Frage in verschiedenen solchen hypothetischen Situationen ist allerdings, wer das Territorium der behaupteten Gefahr verlassen muss, ggf. auch auf Dauer. Ohne hier alle möglichen Fälle durchzuspielen, kann wenigstens klar gesagt werden, dass dies neben der Einschätzung der Gefahrenlage vor allem von den differenzierten *materiellen* Möglichkeiten der Abwehr abhängt. Mangels interpersonaler Vergleichsmöglichkeit ist jedenfalls ein am grössten Glück der grössten Zahl orientierter Versuch der Zuschreibung abwegig.

Ein viel grösseres Problem dürften Situationen darstellen, in denen eine territoriale Begrenzung nicht ausreichend plausibel ist und also die exit-option nicht zur Verfügung steht. Auch wenn das Leben schon immer eine höchst unsichere Veranstaltung war und auch Natur das Leben auf jeder Ebene bedroht, kann doch nicht übersehen werden, dass menschliches *Handeln*, das im Gegensatz zur Varianz natürlicher Gegebenheiten eine *ethische* Kategorie bedeutet, mit fortschreitender Technik eine fortschreitende und globale Reichweite bekommt. Es sieht so aus, als stösse hier auch das Theoriegebäude der Österreichischen Schule an eine Grenze, jenseits derer theoriefreie Faktizität, etwa die der Lüge und der Macht, noch ungebremster herrscht als diesseits jener Grenze.

Mit den bis hier beschriebenen Sätzen scheint mir der Umfang rationaler *Ethik* abgesteckt. Alle relevanten interpersonalen gewaltfreien Aktionen sind kategorial erfasst und beschrieben, einschliesslich der zuletzt im dritten *Axiom* und der folgenden *Deduktion* behandelten Konfliktsituation bezüglich des *unveräusserlichen Eigentums*. Die logisch danach folgenden, hier nicht dargestellten *Deduktionen* und *Definitionen* bilden die Substanz des spezifischen Faches *Ökonomie*, z.B. Grenzwert und -kosten, Zeitpräferenz, Mindestlohn, Geldtheorie, Zyklustheorie etc.<sup>43</sup> So gesehen wäre die hier beschriebene logische Struktur inhaltlich als rationale *Ethik* anzusprechen und bildet gleichzeitig die Grundlage der *ökonomischen* Wissenschaft. Welche Auswirkungen die *Ökonomie* durch die Erweiterung des *Axiomengebäudes* erfährt, bleibt zu klären; obwohl sich *Ökonomie* mit veräusserlichem und das *gleichrangige Wertrecht der Selbsteigentümer* sich mit *unveräusserlichem Eigentum* befasst, sind *ökonomische* Implikationen aus einem situativ untrennbaren Betroffensein beider *Eigentumssphären* zu erwarten.

Was ist gewonnen? Ausserhalb der Österreichischen Schule hat das mehr oder weniger vorbewusste Motiv, die gefühlte „Gleichheit“ zu verteidigen, zu abenteuerlichsten Verrenkungen im Denken geführt. Zu den etablierten Verhaltensschemata in der höheren Tierwelt gehört das Erkennen der eigenen Art. Der Versuch, diese biologisch gegebene Gleichheit auch philosophisch abzubilden, hat offenbar zu leichtfertigen Gleichsetzungen geführt, die ihrerseits in Konflikt gerieten mit empirischen Daten. Damit konnten, statt einer universellen *Ethik*, nur selbstwidersprüchliche *moralische Wertsysteme* formuliert werden. Versuchen, die faktische Ungleichheit durch eine dahinterstehende „eigentliche“ Gleichheit wegzudiskutieren, fehlt oft nicht der „gute Wille“, nämlich die Anerkennung der „Würde“ auch des wenig begabten oder wenig angepassten Menschen, es fehlt diesen Nivellierungs- und Aufrechnungsversuchen aber auch nicht die lächerliche weil unwahrhaftige Bemühtheit.

Andererseits hat die Österreichische Tradition der Analyse von Gleichheit offenbar wenig Aufmerksamkeit gewidmet, wodurch sie die Chance vergeblich haben mag, von Anhängern der Gleichheitsidee wahrgenommen zu werden.

---

<sup>43</sup> z.B. Rothbard: In Defense of “Extreme Apriorism”: “[T]he Fundamental Axiom (the nub of praxeology): the existence of human action. From this absolutely true axiom can be spun almost the whole fabric of economic theory: Some of the immediate logical implications that flow from this premise are: the means-ends-relationship, the time-structure of production, time-preference, the law of diminishing marginal utility, the law of optimum returns etc.”

Die obigen Ausführungen schlagen vor, den Begriff der Gleichheit in Bezug auf „den Menschen“ aufzugeben. Statt dessen glauben sie, im Begriff der *eigenständigen Gleichrangigkeit der selbständigen Wertrechtsträger* die *conditio humana*, also die Würde des Menschen richtig, stringent und widerspruchsfrei abgebildet zu finden.

An die Stelle der behaupteten „Gleichheit“ tritt die logisch und sachlich treffende Bestimmung der *Gleichrangigkeit* unter Menschen, oder, um einen noch prägnanteren Ausdruck zu haben: Der menschliche Rang. Er kann das Würdebedürfnis auch derer befriedigen, die in Verteidigung der Menschenwürde meinten, die „Gleichheit“ postulieren zu müssen. In guter Entsprechung tritt an die Stelle der „Freiheit“, die hier zu einem blossen *Definitions begriff* geschrumpft ist, die logisch und sachlich treffende Bestimmung des exklusiven und unumschränkten *Selbstentums*. Sie kann das Individuierungsbedürfnis auch derer befriedigen, die in Verteidigung des Individuums meinten, den Freiheitsbegriff als Zentralbegriff überladen und überlasten zu müssen.

## Literatur

Brandt, Reinhard. *Können Tiere denken? Ein Beitrag zur Tierphilosophie*. Frankfurt: Suhrkamp-Verlag, 2009

Dun, Frank van. *Argumentation Ethics and the Philosophy of Freedom*. Libertarian Papers 1, 19, 2009, online at [libertarianpapers.org](http://libertarianpapers.org)

Hayek, Friedrich August von. *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen: J.C.B.Mohr, 1971. Erstauflage des englischen Originals *The Constitution of Liberty*, 1960

Hoppe, Hans-Hermann. *Eigentum, Anarchie und Staat*. Manuscriptum Verlag, 2005, pp. 98-100; originally published in 1985). zit. n. Kinsella, Stephan: *How We Come to Own Ourselves*, Mises Daily. September 07, 2006, online at [mises.org](http://mises.org)

Hoppe, Hans-Hermann. *The Economics and Ethics of Private Property. Studies in Political Economy and Philosophy. 2<sup>nd</sup> Edition*. Auburn: Ludwig von Mises Institute, 2006. Erstauflage 1993

Hoppe, Hans-Hermann. *Demokratie. Der Gott, der keiner ist*. Waltrop: Manuscriptum, 2003. Erstauflage des englischen Originals *Democracy – The God That Failed*, 2001

Hoppe, Hans-Hermann. *The Science of Human Action*. Mises-University, Auburn, Alabama. 24.7.2011, online at [mises.org](http://mises.org)

Jasay, Anthony de. *Against Politics*. London, New York: Routledge, 1997

Jasay, Anthony de, *Justice and its Surroundings*. Indianapolis: Liberty Fund, 2002

Kinsella, N. Stephan. *Against Intellectual Property*. Ludwig von Mises Institute, Auburn, Alabama, 2008

Mises, Ludwig von. *Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens*. München: Philosophia Verlag, 1980. Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage, Genf 1940.

Mises, Ludwig von. *Human Action*. Auburn: Ludwig von Mises Institute, 1998. Erstaufgabe 1949

Papineau, David. *Die Evolution des Zweck-Mittel-Denkens*. p. 244 ff. in: Perler u.a. (Hrsg.): *Der Geist der Tiere*. Frankfurt: Suhrkamp-Verlag, 2005

Popper, Karl. *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band II. Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2003. Erstaufgabe des englischen Originals *The Open Society and Its Enemies, Volume II: The High Tide of Prophecy: Hegel, Marx and the Aftermath*, 1945

Preusse, Peter J. *The Third Axiom, or A Logic of Liberty: On the Structure of Ethics and Economics as One Unified Aprioristic Science*. Libertarian Papers 2, 12 (2010). online at: [libertarianpapers.org](http://libertarianpapers.org).

Rothbard, Murray N. *In Defense of "Extreme Apriorism"*, Southern Economic Journal, January 1957, pp. 314-20. online at [mises.org](http://mises.org)

Rothbard, Murray N. *Man, Economy, and State with Power and Market*. Auburn: Ludwig von Mises Institute, 2004. Erstaufgabe 1962

Rothbard, Murray N. *For A New Liberty*, Chapter 2: Property and Exchange. 1973, online at [mises.org](http://mises.org)

Rothbard, Murray N. *The Ethics of Liberty*. New York and London: New York University Press, 2002. Erstaufgabe New York 1982

Westerhoff, Nikolas. *Urteile und Vorurteile*. p. 153 ff. in: Oehler u.a. (Hrsg.): *Was kann Psychologie*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2009